

5. Muß in dem Verfahren, welches eine Anordnung nach § 1636 B.G.B. zum Gegenstande hat, vor der Entscheidung ein Pfleger für das Kind bestellt werden?  
B.G.B. §§ 1636, 1909.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 28. Juni 1906 i. S. E. Beschw.-Rep. IV.  
197/06.

- I. Amtsgericht I München.
- II. Landgericht I daselbst.

Die Ehe des Bildhauers Joseph E. mit Elisabeth E. war geschieden; Joseph E. war allein für schuldig erklärt. Aus der Ehe war ein Kind hervorgegangen. Das Kind befand sich bei seiner Mutter.

Der Verkehr zwischen dem Vater und dem Kinde war nach einer Verfügung des Vormundschaftsgerichts vom 11. März 1905 in der Weise geregelt, daß Joseph E. das Kind jeden Mittwoch von 9 Uhr vormittags bis abends und jeden Samstag von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags bei sich haben sollte.

Im September 1905 stellte Joseph E. bei dem Vormundschaftsgerichte den Antrag, seiner geschiedenen Frau die Sorge für die Person des Kindes zu entziehen, wogegen Elisabeth E. beantragte, den Verkehr ihres geschiedenen Mannes mit dem Kinde zu beschränken. Das Vormundschaftsgericht lehnte, nachdem Beweise erhoben worden waren, durch Verfügung vom 3. Februar 1906 die

Anträge ab. Beide Teile erhoben Beschwerde. Joseph E. stellte bei dem Beschwerdegerichte Antrag dahin, die Sorge für die Person des Kindes ihm zu übertragen oder die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt anzuordnen. Das Landgericht wies mit Beschluß vom 16. März 1906 die Beschwerde des Joseph E. zurück, entschied aber auf die Beschwerde der Elisabeth E., daß Joseph E. mit dem Kind nur einmal monatlich auf die Dauer von vier Stunden unter steter Aufsicht einer erwachsenen Person verkehren dürfe.

Joseph E. legte weitere Beschwerde ein; er bezeichnete die §§ 1635, 1636 und 1666 B.G.B. als verletzt. Das Bayerische Oberste Landesgericht fand weder in der Entscheidung des Landgerichts noch in dem vorangegangenen Verfahren Grund zu einer Beanstandung, erachtete es insbesondere nicht für eine Verletzung des Gesetzes, daß kein Pfleger zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bestellt worden war, soweit das Verfahren die Übertragung der Sorge für die Person des Kindes auf den Vater und die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt betraf, wies deshalb durch Beschluß vom 25. Mai 1906 unter Hinweis auf die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 9. Februar und 7. Dezember 1905,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 184; Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts Bd. 6 S. 253,

die weitere Beschwerde zurück, soweit sie die Zurückweisung der auf Anordnungen nach § 1635 oder § 1666 B.G.B. gerichteten Anträge zum Gegenstande hatte. Die Gründe, aus denen das Reichsgericht die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers in den Fällen der §§ 1635, 1666 B.G.B. verneint hatte, hielt das Bayerische Oberste Landesgericht auch in den Fällen des § 1636 für zutreffend, war daher geneigt, die weitere Beschwerde auch insoweit zurückzuweisen, als sie die Anordnungen betraf, die für den Verkehr des Beschwerdeführers mit seiner Tochter getroffen worden waren, sah sich aber daran gehindert durch den Beschluß des Preussischen Kammergerichts in Berlin vom 9. Dezember 1901,

vgl. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts Bd. 3 S. 3,

und legte aus diesem Grunde gemäß § 28 Abs. 2 Fr.G.G. die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte vor.

Das Reichsgericht wies die weitere Beschwerde zurück, aus folgenden

Gründen:

„Den Erwägungen, die in dem Beschlusse vom 25. Mai 1906 niedergelegt sind, ist beizutreten. Ebenfowenig wie in den Fällen der §§ 1666, 1635 B.G.B. kommt dem Kinde in dem Falle des § 1636 eine Parteistellung zu. Das Kind ist Gegenstand amtlicher Fürsorge; sein Interesse ist vor allem maßgebend bei der Regelung, in welcher Weise der Ehegatte, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, von der Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren, Gebrauch zu machen hat; der Mitwirkung des Kindes bei dem Verfahren des Vormundschaftsgerichts bedarf es aber nicht. Das Interesse des Kindes hat der Richter von Amts wegen wahrzunehmen; die Bestimmungen der §§ 12, 15 Fr.G.G. setzen ihn in den Stand, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Wie in den Beschlüssen des Reichsgerichts vom 9. Februar und 7. Dezember 1905 hervorgehoben ist, bleibt es dem Ermessen der Richter, die über die Tatfrage zu entscheiden haben, überlassen, einen Pfleger zu bestellen, wenn dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes dienlich erscheint.

Das Amtsgericht und das Landgericht haben demnach, auch soweit § 1636 B.G.B. in Betracht kommt, das Gesetz nicht verletzt, indem sie davon absahen, der L. C. zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Pfleger zu bestellen.“ . . .